

für Preußen nach Bayern (Pfalz)	14	"
" dem Thurn und Taxis'schen Postbezirke	15	"
" Rauenburg	78	"
" Holstein	78	"
" Braunschweig	42	"

Art. 7.

Transit über fremdes Gebiet.

In Bezug auf den Transit der Postsendungen über fremdes — nicht Vereins-Gebiet hat man sich dahin vereinigt, daß für die Briefpost-Sendungen das zu zahlende Transit-Porto dem Vereins-Porto zugeschlagen werden kann, wogegen jede der beteiligten Verwaltungen die Hälfte dieses Transit-Porto zu tragen hat.

Art. 8.

Vermittlung der Post-Sendungen.

Bei der Kartirung der Correspondenzen zwischen den beiderseitigen Post-Anstalten werden künftig Correspondenz-Karten nach dem sub c beigeflossenen Formulare in Anwendung kommen. Wahrgenommene Unrichtigkeiten sind in der Rückmeldung zu berichtigen.

Geschlossene Transitpakete werden ebenso behandelt, wie einzelne Transitbriefe.

Bei solchen Paketen müssen die vertragsmäßig transittfrei gehenden Gegenstände von den transitzahlenden getrennt, besonders verpackt und als transittfrei bezeichnet werden.

Man gesteht sich gegenseitig das Recht zu, die geschlossenen Transitpakete, wenn es für erforderlich erachtet wird, dahin zu controliren, ob deren Inhalt mit der desfalls gemachten Angabe übereinstimmt.

Art. 9.

Gewichts-Anwendung.

Für die Briefgewichts-Progression soll bis dahin, daß beiderseits das Zollgewicht bei den Post-Anstalten eingeführt sein wird, 16 $\frac{1}{2}$ Grammes und 1 $\frac{1}{8}$ Loth kölnisch einem Loth Zollgewicht gleich gerechnet werden.

Art. 10.

Münzwährung.

Die Zutarirung und der Bezug des Porto zwischen Luxemburg und Preußen erfolgt in Silber Groschen und in halben und viertel Bruch Groschen.

Bei den im Großherzogthum Luxemburg zu erhebenden Portobetragen wird die Reduktion der Silber Groschen in Luxemburgische Währung in der Weise erfolgen, daß

- für 1 Sgr. 15 Centimes,
- für 2 Sgr. 25 Centimes,
- für 3 Sgr. 35 Centimes,
- für 4 Sgr. 50 Centimes,

und größere Beträge in demselben Verhältniß erhoben werden.

Der geringere Porto-Ertrag aus Ursache geringerer Münzwährung begünstigt keinen Anspruch auf Entschädigung.